

## B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 43/67B E S C H L U S S

in Sachen

der Freien und Hansestadt **H a m b u r g** ,  
vertreten durch die Sozialbehörde - Amt für Wieder-  
gutmachung - in Hamburg 36, Drehbahn 54,

Klägers und Beschwerdeführers,

gegen

Frau Margit **S** [REDACTED] geb. **E** [REDACTED],  
A [REDACTED] Str. [REDACTED], H [REDACTED] / Israel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -
- Unterbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] --

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatopräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 31. März 1967  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 26. Oktober 1966 wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

#### G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BGB allein die Revision zugelassen werden darf.

Mit der den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Klage hat die Klägerin wegen verschiedener von ihr geltend gemachter Leiden ein Heilverfahren und eine Rente begehrt. Das Berufungsgericht hat ihrer Klage teilweise entsprochen. Es hat der Klägerin u.a. eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Oktober 1953 und für die Zeit ab 1. November 1953 eine laufende

145

Rente zugesprochen. Dabei hat das Berufungsgericht eine Erwerbsminderung von 35 v.H. und einen Hundertsatz von 40 bei Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes angenommen.

Das angefochtene Urteil beruht ausschließlich auf den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Das beklagte Land macht auch nur geltend, das Oberlandesgericht habe ausgeführt, es sei bei der Bemessung der Rente vom Höchsthundertsatz auszugehen, wie dies die Beklagte in Bescheid vom 4. Februar 1963 angenommen habe. Das Berufungsgericht habe damit über die Frage entschieden, in wieweit die Tatbestandsmerkmale des § 15 a 2. DV-BEG im Einzelfall zu prüfen seien.

Diese Rüge vermag die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen. Hinsichtlich der Bemessung der Rente heißt es in dem angefochtenen Urteil nur, es sei von einer Minderung der Erwerbstätigkeit von 35 v.H. auszugehen und - wie die Beklagte in ihrem Bescheid vom 4. Februar 1963 zutreffend angenommen habe, - von einer Einstufung der Klägerin in den mittleren Dienst unter Zugrundelegung des Höchsthundertsatzes. Die Urteilsgründe lassen nicht erkennen, aus welchen Gründen das Berufungsgericht den Höchsthundertsatz zu Grunde gelegt hat. Es ist daher auch nicht ersichtlich, ob und inwieweit hier eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden war. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Urteil des Berufungsgerichts mit Erfolg in einem Revisionsverfahren



145

angestrichen werden könnte. Das allein vermag die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen, da die Aussage der Zeugen nicht zu erkennen ist, daß eine solche Aussage Grundbedeutung über den unterschiedenen Fall hinausweisen- de Bedeutung haben würde.

Die angeführte Beschwerde muß daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Versteht

Johannsen